

## Merkblatt Beschwerdeablauf nach Art. 26 Abs. 1 lit. c. des Churer Schulgesetzes (RB 711) für beschwerdefähige Entscheide der Schuldirektion

Gemäss Art. 95 Abs. 1 Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) und Art. 40 Abs. 1 in Verbindung mit 26 Abs. 1 lit. c. Schulgesetz Stadt Chur (RB 711) können **Verfügungen der Lehrpersonen, der Schulleitung, der Schuldirektion und des Präsidiums der Bildungskommission in Schulangelegenheiten** innert 10 Tagen seit Mitteilung an die Bildungskommission weitergezogen werden.

Die Einhaltung der 10-tägigen Frist (Postübergabe oder Abgabe bei der Schuldirektion zur Öffnungszeit) seit Mitteilung ist Voraussetzung für die weitere Behandlung der Beschwerde.

Die Beschwerdeadresse lautet: **Bildungskommission, Rathaus, Poststrasse 33, Postfach 810, 7001 Chur.**

Eine Beschwerde ist schriftlich, datiert und von einer erziehungsberechtigten Person bzw. einer/m Vertreter unterschrieben einzureichen. Zudem sind die Kontaktdaten der Beschwerdeführer (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) anzugeben. Das Schreiben soll die angefochtene Verfügung bezeichnen und die Personalien der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers enthalten.

Eine Beschwerde muss ein klares Begehren, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, eine Begründung sowie die Unterschrift der Parteien oder ihres Vertreters enthalten. Die Bildungskommission kann unklare oder unvollständige Eingaben zur Verbesserung zurückweisen. In diesem Fall setzt sie dafür eine kurze (nicht erstreckbare) Nachfrist an. Eingaben mit persönlichen Diffamierungen oder anderweitig beleidigenden Äusserungen werden in jedem Fall zurückgewiesen. Erfolgt innert der angesetzten Frist keine Verbesserung, bleiben die Beschwerden unberücksichtigt.

Nach der Eingabe einer Beschwerde erfolgt eine Eingangsbestätigung. Die Bildungskommission darf bzw. muss bei der Vorinstanz alle für den Entscheid benötigten Akten einsehen und allenfalls die beteiligten Personen befragen. Alle Beschwerdeführenden sind zur Mitwirkung verpflichtet und können um zusätzliche Angaben ersucht werden (z.B. Arztzeugnisse, amtliche Dokumente, etc.). Die Bildungskommission kann die Beschwerdeführer auch zu einer Anhörung einladen. Bei der Anhörung können die Anträge und Beschwerdegünde nochmals mündlich dargelegt und erörtert werden.

Zu beachten: Die **Erstzuteilung** von Kindern in den Kindergarten oder in die Primarschule ist eine organisatorische Angelegenheit, die in der Kompetenz der Vizedirektion liegt. Als interne schulorganisatorische Massnahme ist sie **nur ausnahmsweise mittels Beschwerde anfechtbar**, zum Beispiel wenn die Rechtsstellung des betroffenen Kindes übermässig tangiert ist oder wenn diesem durch die Zuteilung besondere Pflichten oder sonstige Nachteile auferlegt werden.

Der Entscheid der Bildungskommission über eine Beschwerde erfolgt mit Mehrheitsbeschluss. Eine Beschwerde kann gutgeheissen oder abgewiesen werden. Bei Gutheissung entscheidet die Bildungskommission im Sinne der Anträge, oder sie weist das Geschäft hierzu zurück an die Schuldirektion. Bei Abweisung der Beschwerde durch die Bildungskommission gilt grundsätzlich der angefochtene Entscheid der Schuldirektion bis zu einem anderslautenden Entscheid der nächsthöheren Instanz.

Gegen den Abweisungsentscheid der Bildungskommission kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement des Kantons Graubünden schriftlich Beschwerde eingereicht werden (Art. 95 Abs. 2 Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden; Schulgesetz; BR 421.000).